

TOP 7:

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 385/14

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom 9. September 2013 ersetzt das bisherige Abkommen vom 22. Juli 1983.

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Philippinen abgebaut werden. Das Abkommen folgt dabei im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Zu geringfügigen Steuermehreinnahmen soll der Wegfall der Anrechnung fiktiver, tatsächlich nicht gezahlter philippinischer Quellensteuer auf die deutsche Steuer führen. Zudem sollen durch die Ausweitung des Informationsaustauschs auf Steuern jeder Art Steuerausfälle verhindert werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 3. Juli 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

